

Für das Nachschlagewerk!

ja

Für die Sammlung!

nein

Für die Fachpresse!

ja

Gesetz: ZPO §§ 276 Abs. 2, 528 Satz 2; ArbGG §§ 2, 3, 48

Leitsätze:

1. Es ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen, ob die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeits-sachen gegeben ist. Diese ist eine ausschließliche und kann über die in §§ 2,3 ArbGG enthaltenen Grenzen hinaus auch nicht durch rügelose Einlassung erweitert werden.
2. § 528 Satz 2 ZPO schließt nur dann eine Nachprüfung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen im Rechts-mittelverfahren aus, wenn die beklagte Partei in erster In-stanz die sachliche Zuständigkeit für den geltend gemachten Anspruch nicht gerügt und das Arbeitsgericht seine sachliche Zuständigkeit bejaht hat.
3. Verweist ein zunächst im Armenrechtsverfahren angegangenes Landgericht nach Gewährung des rechtlichen Gehörs für den Antragsgegner das Armenrechtsgesuch durch Beschluß an ein Arbeitsgericht und wird dort der Rechtsstreit rechtshängig, so ist damit die Arbeitsgerichtsbarkeit für die verwiesene Sache zuständig und findet eine Nachprüfung der sachlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nicht mehr statt. In einem solchen Fall haben die Arbeitsgerichte das Klagebegehren nicht nur partiell unter arbeitsrechtlichen, sondern unter jedem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt und damit total auf seine Rechtfertigung zu prüfen.

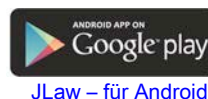
Aktenzeichen: 2 AZR 616/57

Urteil des BAG vom 16. November 1959

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 616/57

I Sa 49/57 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

teilsformel zuge-
ellt am
November 1959

z. Weinrich,

gierungssekretär
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 12. November 1959 durch die
Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Stumpf und
Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Falk und
Dr. Knipps für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außen-
kammern Mannheim, vom 16. Oktober 1957 – Sa VII
49/57 – aufgehoben. Die Sache wird zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsge-
richt zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der früher in Dessau selbständig tätig war, ist Reformhausfachmann und gehört der "Neuform V.d.R., Bad Homburg", einer Einkaufsgenossenschaft der Reformhäuser, an. Die Beklagten zu 2 und 3 betrieben bis zum 21. Juni 1956 unter der Firma "E E S KG" ein Einzelhandelsgeschäft für Lebensmittel. Der Beklagte zu 1 ist der Ehemann der Beklagten zu 2. Er war nicht Gesellschafter der "E E S KG", führte deren Geschäft jedoch wie ein eigenes.

Anfang 1955 lernten sich der Kläger und der Beklagte zu 1 kennen. Sie vereinbarten, daß der Kläger das Lebensmittelgeschäft übernehmen und nach und nach in ein Reformhaus umwandeln solle. Der Kläger wollte sich um einen Kredit bei der "Neuform V.d.R." bemühen und diesen in das Geschäft einbringen. Zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1 war außerdem vereinbart, daß der Kläger eine monatliche Miete zahle und daß der Beklagte zu 1 für den Familienbedarf Lebensmittel entnehmen dürfe. Auch der Kläger durfte Lebensmittel und Bargeld für sich entnehmen.

Am 6. März 1955 begann der Kläger seine Tätigkeit. Er übernahm nach begonnener, doch nicht zu Ende geführter Inventur das Ladenlokal, den Warenbestand und einen Barbestand von 150,-- DM und führte fortan das Geschäft. Die Warenbestellungen gab er in eigenem Namen auf. Er eröffnete ein Girokonto auf eigenen Namen, auf das er eingekommene Barbeiträge einzahlte und von dem er Lieferantenrechnungen bezahlte. Der Beklagte zu 1 vertrat den Kläger hin und wieder in seinem Geschäft, widmete sich aber im übrigen vorwiegend seinem Waschsalon.

Am 3. Juli 1955 beschuldigte der Beklagte zu 1 den Kläger, er habe 10.000,-- DM unterschlagen, und er verbot ihm deshalb das künftige Betreten des Geschäftes. Ein auf die Anzeige des Beklagten zu 1 gegen den Kläger eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft am 24. März 1956 eingestellt.

- 3 -

Der Kläger hat behauptet, es sei auch vereinbart worden, daß er für seine Arbeit 450,-- DM monatlich erhalten solle. Er hat die Ansicht vertreten, er sei Angestellter der Beklagten gewesen und könne von diesen ein Gehalt von 450,-- DM für die Zeit vom 1. März 1955 bis 31. August 1955 im Gesamtbetrage von 6 x 450,-- DM = 2.700,-- DM sowie Freistellung von 14 im einzelnen aufgezählten Verbindlichkeiten verlangen, die er aus Anlaß von Warenbestellungen eingegangen sei. Gegenüber seinem dahingehenden Klageantrag haben die Beklagten Klageabweisung begehrt mit der Behauptung, mit dem Kläger sei niemals vereinbart worden, daß er monatlich 450,-- DM erhalten solle. Der Kläger habe das Geschäft auf eigenen Namen und für eigene Rechnung geführt. Sie haben die Ansicht vertreten, deshalb habe zwischen den Parteien nie ein Arbeitsverhältnis bestanden und der Kläger sei auch verpflichtet, die von ihm eingegangenen Warenverbindlichkeiten selbst zu tragen.

In den beiden Vorinstanzen blieb die Klage erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

A. 1. Das Landesarbeitsgericht hat unter drei Gesichtspunkten geprüft, welchen Sinn und Zweck die getroffene Absprache gehabt haben könne und wie sie rechtlich zu würdigen sei. Es hat geprüft, ob danach der Kläger abhängige Arbeit leisten und demnach Arbeitnehmer sein sollte, oder ob er danach das Geschäft in eigenem Namen und für eigene Rechnung und damit unabhängig als selbständiger Kaufmann führen sollte oder ob ein gemeinsames Vorhaben und damit ein Gesellschaftsvertrag verabredet war. Es hat die beiden ersten Möglichkeiten als nicht gegeben ausgeschieden. Es hat angenommen, Zweck der getroffenen Abmachungen sei die Fortführung des Lebensmittelgeschäftes, seine Umwandlung in ein Reformhaus und die spätere Übernahme des Klägers in die zwischen den Beklagten zu 2 und 3

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

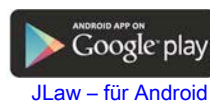


[JLaw – für iOS](#)

bestehende Gesellschaft gewesen. Für diesen Zweck sei als Beitrag der Beklagten die Einbringung des Lebensmittelgeschäftes (Geschäftsräume, Ladeneinrichtung, Warenbestand und 150,-- DM Bargeld) und als Beitrag des Klägers seine Arbeitskraft, seine Kenntnisse auf dem Gebiete des Reformhauswesens und seine Beziehungen zu der Neuform V.d.R. vereinbart gewesen.

Hiervon ausgehend hat es in rechtlicher Beziehung gefolgert, damit habe zwischen den Parteien ein Gesellschaftsverhältnis bestanden, und es bestünden deshalb keine arbeitsrechtlichen Ansprüche des Klägers, die daher abzuweisen seien; dem Kläger bleibe es aber im übrigen unbenommen, seine nicht arbeitsrechtlichen Ansprüche den ordentlichen Gerichten zu unterbreiten.

2. Dies hätte dem Landesarbeitsgericht Anlaß geben können, zu überprüfen, ob es sich bei den vom Kläger verfolgten Ansprüchen überhaupt um solche handelt, für die die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind. Dafür, ob die vom Kläger verfolgten Ansprüche solche sind, für die die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind, ist nicht entscheidend, wie der Kläger sein Klagebegehren rechtlich qualifiziert hat. Eine Partei braucht überhaupt keine Rechtsausführungen zu machen. Sie muß nur die erforderlichen anspruchsbegründenden Tatsachen vortragen. Die zutreffende rechtliche Beurteilung zu treffen und die entsprechenden rechtlichen Folgerungen daraus zu ziehen, ist Aufgabe der Gerichte allein. Eine Partei kann auch durch Rechtsausführungen nicht eine der Sache nach nicht gegebene gerichtliche Zuständigkeit herbeiführen. Würde man solchen Erwägungen Raum geben, so hätte es eine Partei in der Hand, durch unzutreffende und abwegige oder gar durch willkürlich aufgestellte Rechtsausführungen ein Gericht zu zwingen, sich mit einem Tatsachenkomplex zu befassen, für den es sachlich nicht zuständig sein soll. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ist aber um deswillen geschaffen worden, weil Tatsachen und Lebenssachverhalte, die in §§ 2, 3 ArbGG näher beschrieben sind, den Gerichten für Arbeitssachen unterbreitet werden



sollen, die mit der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Tatsachenwelt und deren rechtlichen Beurteilung besonders vertraut sind. Werden dagegen einem Gericht Tatsachen unterbreitet, die nicht in §§ 2, 3 ArbGG näher beschrieben sind, so würde es dem Sinn der Zuständigkeitsregelung zuwiderlaufen, ein Gericht für Arbeitssachen mit solchen Streitigkeiten zu befassen. Wenn somit der den Vorinstanzen unterbreitete Tatsachenkomplex ergab, daß damit - entgegen deren rechtlichen Qualifikation durch den Kläger - keine Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis verfolgt wurden, dann waren die angegangenen Arbeitsgerichte sachlich unzuständig. Denn die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen beschränkt sich auf die ihnen durch §§ 2, 3 ArbGG zugewiesenen Streitigkeiten und kann über diese Grenzen hinaus auch nicht durch rügelose Einlassung erweitert werden. Das ergibt sich aus § 3 ArbGG, der sonst gegenstandslos wäre (vgl. statt aller: Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 1 VIII C, § 38 Anm. V 1; Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 3 Bem. 5). Gerade deshalb weil die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen über die in §§ 2, 3 ArbGG enthaltenen Grenzen hinaus nicht erweitert werden kann, ist auch grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen, ob die sachliche Zuständigkeit gegeben ist (Urteil des Ersten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 17. April 1959 - 1 AZR 594/58; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 7. Aufl., 1956, § 29 IV 4 S. 120).

3. Eine Prüfung der sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte war und ist im vorliegenden Fall auch nicht durch § 528 Satz 2 ZPO ausgeschlossen. Denn diese Vorschrift schließt nur dann eine Nachprüfung der sachlichen Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren aus, wenn die beklagte Partei in erster Instanz die sachliche Zuständigkeit für den geltend gemachten Anspruch nicht gerügt und das Arbeitsgericht seine sachliche Zuständigkeit bejaht hat (vgl. Urteil des Ersten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 17. April 1959 - 1 AZR 594/58; Dietz-Nikisch, ArbGG,

§ 2 Bem. 27). Im vorliegenden Rechtsstreit hatten aber die Beklagten in erster Instanz ausweislich der nach § 561 Abs. 1 ZPO vom Revisionsgericht zu beachtenden Sitzungsprotokolle bis zum Schluß die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gerügt.

4. Jedoch war dem Landesarbeitsgericht die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit deshalb verwehrt, weil das vom Kläger zunächst angegangene Landgericht die Sache zuständigkeitshalber an das Arbeitsgericht verwiesen hatte. Das ergibt sich aus § 276 Abs. 2 ZPO, § 48 Abs. 1 ArbGG. Daß dieser Verweisungsbeschluß des Landgerichts vor Klageerhebung und noch im Rahmen des Armenrechtsverfahrens geschehen und es dann beim Arbeitsgericht nicht zu einer Bewilligung des Armenrechts gekommen ist, steht dieser Annahme nicht entgegen. Der Sinn dieser Vorschriften besteht erkennbar darin, eine rechtssuchende Partei dann nicht unter den Prozeß vertuernden und seine Entscheidung verzögernden Zuständigkeitsfolgen leiden zu lassen, wenn ein Gericht die rechtssuchende Partei in einem rechtshängig gewordenen Verfahren an eine andere Gerichtsbarkeit verweist. Diese Sinngebung des Gesetzes trifft aber jedenfalls auch dann zu, wenn ein im Armenrecht angegangenes Gericht die angebrachte Sache durch Beschluß an die Arbeitsgerichtsbarkeit verweist und dort die Sache dann auch rechtshängig wird. Eine gegenteilige Auffassung würde formellen Gesichtspunkten ein unangebrachtes Gewicht beimessen. Es würde das Vertrauen des Rechtssuchenden darauf, daß er nicht von zwei Gerichtsbarkeiten hin und hergeschickt, sondern von einem sachkundigen Gericht an die richtige Gerichtsbarkeit verwiesen wird, erheblich erschüttern. Bei all den Mühen, Kosten und seelischen Belastungen, die Rechtsstreitigkeiten erfahrungsgemäß vielfach für die mit ihnen Befassten zur Folge haben, müßte sich der Rechtssuchende persönlich und menschlich regelrecht in die Irre geführt und enttäuscht fühlen. Diese Gesichtspunkte sind so bedeutsam, daß ihnen gegenüber der formelle Gesichtspunkt zurücktreten muß, daß hier die Verweisung schon vor Klageerhebung erfolgt ist. Diese Überlegungen recht-



fertigen dann aber auch die entsprechende Anwendung der §§ 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 48 Abs. 1 ArbGG für den hier zu entscheidenden Rechtsstreit. (Im Grundsätzlichen, wenn auch teilweise für anders liegende Prozeßsituationen und teilweise mit Modifikationen, ähnlich: OLG Hamm, JMBL. NRW 1951, 32 337; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 276 Anm. I 2 zu Fußnote 5a; Baumbach, ZPO, 25. Aufl., 1958, § 276 Anm. I A; Rosenberg, Lehrbuch d. DZPR, 7. Aufl., 1956, § 38 II 2a, S. 151; OLG Stuttgart, JW 1936, 2008 Nr. 93; OLG Celle NJW 1947, 67 Nr. 6 = JR 1948, 334 3357). Die dieser Ansicht widerstrebenden gegenteiligen Stimmen (vgl. OLG Dresden JW 1936, 1021 Nr. 61 10227; OLG Jena JW 1928, 2159 Nr. 14; OLG Naumburg HRR 1937 Nr. 1258; praktisch auch LG Freiburg i.Br. ZZP 64, 150, 151; Wieczorek, ZPO, § 276 Anm. A II a 3) tragen dem oben dargestellten Vertrauensgrundsatz nicht genügend Rechnung und geben nur formalen Überlegungen Raum. Ihnen kann jedenfalls für einen Fall wie den vorliegenden nicht gefolgt werden. Soweit Wieczorek, aaO, das Bedenken hegt, bei einer Verweisung im Armenrechtsverfahren ohne mündliche Verhandlung bestehe die Gefahr, daß dem Gegner das rechtliche Gehör abgeschnitten werde, so trifft dieses Bedenken im vorliegenden Fall nicht zu, weil den Beklagten im Armenrechtsverfahren vor der geschehenen Verweisung an das Arbeitsgericht durch das Landgericht das rechtliche Gehör gewährt worden ist.

Demnach ergibt sich, daß der Rechtsstreit gemäß §§ 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO, 48 Abs. 1 ArbGG mit bindender Wirkung an die Gerichte für Arbeitssachen verwiesen worden ist.

B. 1. Soweit das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen ist, gemeinsamer Zweck der getroffenen Absprache sei der gewesen, das Lebensmittelgeschäft fortzuführen, es in ein Reformhaus umzuwandeln und den Kläger in die zwischen der Beklagten zu 2 und 3 bestehende Gesellschaft aufzunehmen und weiter, zur Erreichung dieses gemeinsamen Zweckes habe der Kläger seine Arbeitskraft, seine Kenntnisse auf dem Gebiete des Reformhauswesens und seine Beziehungen zu der



Neuform V.d.R., die Beklagten das bestehende Geschäft (Geschäftsräume, Ladeneinrichtung, Warenbestand und 150,-- DM Bargeld) beisteuern sollen, ist das eine Feststellung des Landesarbeitsgerichts darüber, was dem Kläger und dem Beklagten zu 1 bei der Vereinbarung als deren Ziel vorschwebte. Die mit diesem Inhalt getroffene Feststellung kann vom Revisionsgericht allenfalls daraufhin überprüft werden, ob sie denkgesetzlich möglich, mit der allgemeinen Erfahrungswelt vereinbar und unter Beachtung von gesetzlichen oder allgemein anerkannten Auslegungsregeln getroffen worden ist. In dieser Beziehung läßt das Landesarbeitsgericht es aber an nichts fehlen. Das, was das Landesarbeitsgericht als bei der Vereinbarung gewollt angenommen hat, entspricht durchaus dem, was der Kläger in der Berufungsinstanz selbst vorgetragen hatte. Unter diesen Umständen ist ein revisibler Verstoß des Landesarbeitsgerichts bei der Feststellung dessen, was der Kläger und der Beklagte zu 1 bei der Absprache als gewollt vereinbarten, nicht zu erkennen.

2. Es ist dann aber auch rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht daraus gefolgert hat, daß jedenfalls ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht vereinbart war. Die rechtliche Würdigung einer vertraglichen Absprache als Arbeitsvertrag setzt neben anderem voraus, daß weisungsgebundene Arbeit als von einem Teil geschuldet vereinbart wurde. Ein derartiger Inhalt kann aus der zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1 getroffenen Absprache nicht entnommen werden. Die getroffene Absprache ging vielmehr auf die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, ohne daß dabei eine Weisungsgebundenheit des Klägers und eine Weisungsbefugnis der Beklagten festzustellen ist.

3. Mit der vom Landesarbeitsgericht angenommenen rechtlichen Begründung, es sei zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis vereinbart gewesen, ließ sich jedoch die geschehene Klageabweisung nicht rechtfertigen. Denn dann mußte das Landesarbeitsgericht, an das nach dem oben zu A 4 dieser Entscheidungsgründe Erörterten der Rechtsstreit mit



bindender Wirkung verwiesen war, prüfen, ob die - nicht als Arbeitsvertrag und auch nicht als mißglückter Arbeitsvertrag und damit nicht als faktisches Arbeitsverhältnis in Betracht zu ziehende - Absprache nicht doch das Klagebegehren, wenn auch aus einem nichtarbeitsvertragsrechtlichen, sondern aus einem sonstigen schuldrechtlichen Gesichtspunkt ganz oder teilweise rechtfertigte. Wenn nämlich der Kläger zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks Arbeit geleistet und Verbindlichkeiten in eigenem Namen eingegangen sein sollte, es aber dann nicht zu der Erreichung des ins Auge gefaßten gemeinsamen Zwecks gekommen ist, bestand aller Anlaß zu prüfen, ob eine Gesellschaft im Sinne von §§705 ff. BGB bestanden hat, die aufgelöst worden ist und ob sich aus deren Auflösung die Ansprüche des Klägers ganz oder teilweise ergeben. Aus der Begründung des Landesarbeitsgerichts ist zu entnehmen, daß es das selbst nicht für ausgeschlossen hält. Dann war es aber nach der mit bindender Wirkung geschehenen Verweisung des Rechtsstreits auch gehalten, die Rechtsbeziehungen der Parteien nicht nur partiell und nur unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten, sondern total und unter jedem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren abgeben. Die Unterlassung dieser Überprüfung konnte es vor allem nicht mit der Begründung unterlassen, der Kläger könne, soweit sein Klagebegehren aus anderen als arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt sein könnte, dies wieder den ordentlichen Gerichten unterbreiten. Mit einer solchen Begründung hat das Landesarbeitsgericht seine Rechtsprüfungspflicht verletzt, die es, nachdem der gesamte Rechtsstreit an die Arbeitsgerichtsbarkeit verwiesen worden war, in jeder, nicht nur aus arbeitsrechtlicher Sicht hatte (vgl. dazu auch Röttcher, ZZP, 72, 44 ff. Insbesondere 53 ff. und derselbe in AP Anm. zu Nr. 12 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung, Ziffer IV). Dieser Rechtsverstoß des Landesarbeitsgerichts nötigt zur



- 10 -

Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung an die Vorinstanz, ohne daß der Senat veranlaßt oder in der Lage ist, für die fernere Behandlung der Sache weitere Hinweise zu geben.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Stumpf Dr. Joachim
 Dr. Knipps Falk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)